

# Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 23. Dezember 2010

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

## ■ Verordnung einer Krankenförderung



Sonstiges

Foto: iStockphoto.com

Die Verordnung von Krankenförderungen (Krankenfahrten, Krankentransport und Rettungsfahrten) werden durch die Krankentransport-Richtlinien geregelt.

### **Wirtschaftlichkeitsgebot:**

Für die Auswahl des Beförderungsmittels ist ausschließlich die zwingende medizinische Notwendigkeit des Einzelfalls maßgeblich, wobei insbesondere der aktuelle Gesundheitszustand sowie die Gefährlichkeit des Versicherten zu berücksichtigen ist.

<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Was versteht man unter einer <b>Krankenfahrt</b> ?	Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen, Mietwagen oder Taxen. Auch z.B. mit behindertengerechten Einrichtungen zur Beförderung von Rollstuhlfahrern oder Liegendtransporte. Eine medizinisch-fachliche Betreuung des Versicherten findet nicht statt.
Was versteht man unter einem <b>Krankentransport</b> ?	Fahrten für die eine fachliche Betreuung oder die besondere Einrichtung des Krankentransportwagens zwingend erforderlich ist oder deren Erforderlichkeit aufgrund des Zustands des Patienten zu erwarten ist.

Frage	Antwort
<p>Wann ist es möglich eine <b>Krankenfahrt</b> zu verordnen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrten zu Leistungen, die stationär erbracht werden</li> <li>▪ Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung gemäß § 115b SGB V</li> <li>▪ Fahrten zu einer ambulanten Operation gemäß § 115b SGB V</li> </ul> <p>Fahrten zur ambulanten Behandlung, wenn die Ausnahmetatbestände (ambulante Dialyse, onkologische Strahlentherapie, onkologische Chemotherapie, Schwerbehinderten-Ausweis, Pflegestufe 2 oder 3) erfüllt sind.</p> <p><b>ACHTUNG! Vorherige Genehmigung notwendig!</b></p>
<p>Wann ist es möglich einen <b>Krankentransport</b> zu verordnen?</p>	<p>Siehe unter „Wann ist es möglich eine <b>Krankenfahrt</b> zu verordnen?“</p> <p>Ferner soll ein Krankentransportwagen auch dann verordnet werden, wenn dadurch die Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten vermieden werden kann.</p>
<p>Welche <b>Voraussetzungen</b> zur Verordnung einer Krankenförderung zur <b>ambulanten Behandlung</b> müssen erfüllt sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung von <b>ambulanter Dialyse</b> oder <b>onkologischer Strahlentherapie</b> oder <b>onkologischer Chemotherapie</b> oder</li> <li>▪ Vorliegen eines <b>Schwerbehinderten-Ausweises</b> mit dem Merkzeichen: aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder BI (blind) oder H (hilflos) <b>oder</b></li> <li>▪ Vorliegen der Einstufung in <b>Pflegestufe 2 oder 3</b></li> </ul> <p>Für Patienten, die von einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Mobilität betroffen sind, jedoch über keinen der obengenannten Schwerbehinderten-Ausweise verfügen und auch keiner Pflegestufe zugeordnet sind, aber einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedürfen, können Krankenfahrten ebenso verordnet werden.</p>
<p>Welche <b>Voraussetzungen</b> zur Verordnung einer Krankenförderung zur <b>stationären Behandlung</b> muss mein <b>Patient</b> erfüllen?</p>	<p>Medizinische Notwendigkeit.</p>

Frage	Antwort
Muss mein Patient für jede Fahrt einer <b>Serienverordnung</b> eine Zuzahlung leisten?	<b>Ja.</b> Es ist grundsätzlich eine Zuzahlung von 10% der Kosten je Fahrt – mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 € – zu leisten. Auch bei der Beförderung von Kindern wird eine Zuzahlung fällig. Bitte informieren Sie Ihren Patienten über die zu leistende Zuzahlung.
Kann eine Krankenförderung <b>nachträglich</b> ausgestellt werden?	<b>Nein.</b> Nach dem von Ihrem Patienten eine vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse eingeholt werden muss, ist eine nachträgliche Verordnung nicht möglich. <b>Ausnahme:</b> Für nicht planbare Fahrten (z. B. Notfälle) kann nachträglich eine Verordnung zur Krankenförderung ausgestellt werden. Die Verordnung muss von dem Arzt ausgestellt werden, der in den Notfall involviert war, ggf. auch ein Krankenhausarzt.
Kann eine Krankenförderung zu <b>ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahmen</b> verordnet werden?	<b>Nein.</b> Der Patient muss sich zur Klärung der An- und Abreise an seine Krankenkasse wenden.
Kann eine Krankenförderung <b>zum Zahnarzt</b> ausgestellt werden?	<b>Ja.</b> Soweit eine Mobilitätseinschränkung durch eine andere Ursache – z. B. außergewöhnliche Gehbehinderung - als der zahnärztliche Befund begründet ist, kann die Verordnung nur durch Sie erfolgen. Der Vertragszahnarzt kann eine Krankenförderung ausschließlich dann verordnen, wenn sie durch eine zahnärztliche Leistung notwendig werden sollte. Die Verordnung durch einen Zahnarzt erfolgt formlos. <b>ACHTUNG! Vorherige Genehmigung notwendig!</b>
Kann eine Krankenförderung <b>zur Kurzzeitpflege</b> verordnet werden?	<b>Nein.</b> Eine Fahrt darf nur verordnet werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer <b>Leistung der Krankenkasse</b> zwingend notwendig ist.
Wie lange ist eine Krankenförderungs-Verordnung <b>gültig</b> ?	Es gibt <b>keine Einschränkung</b> der Gültigkeit. Schon allein wegen der zwingend erforderlichen vorherigen Genehmigung wäre eine Gültigkeit der Verordnung unsinnig.

Frage	Antwort
In welchen Fällen ist eine <b>vorherige Genehmigung</b> notwendig?	Nur für Fahrten zur <b>ambulanten Behandlung</b> .
Von wem ist die <b>vorherige Genehmigung</b> einzuholen?	Von Ihrem Patienten. Vor der Fahrt.
Kann ich <b>Hin- und Rückfahrt</b> verordnen?	<p>Notwendig im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse sind in der Regel nur die Fahrten auf dem direkten Weg zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsort des Patienten und der nächst erreichbaren geeigneten Behandlungsmöglichkeit. Die Notwendigkeit ist für den Hin- und Rückweg gesondert zu prüfen.</p> <p>Wobei für Hin- und Rückfahrt <b>vorher</b> eine Genehmigung eingeholt werden muss. Bitte informieren Sie Ihren Patienten darüber, falls Sie der Meinung sind, die Notwendigkeit der Rückfahrt (z.B. Fahrt vom Hausarzt zum Facharzt und vom Facharzt nach Hause) nicht beurteilen zu können.</p> <p>Fahrten in Ihre Praxis und wieder nach Hause – also ohne “Umwege” - sollten von Ihnen ausgestellt werden.</p>

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**  
 0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.